

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2024

Nr. 2024/1993

Leistungsvereinbarung Amt für Raumplanung – Verein Solothurner Wanderwege 2025

1. Ausgangslage

Gemäss dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) sind die Kantone für die Anlage und Erhaltung von Wanderwegen zuständig (Art. 6 FWG). Die Kantone ziehen bei der Aufgabenerfüllung private Fachorganisationen bei, welche vor allem die Fuss- und Wanderwegnetze fördern, und können diesen einzelne Aufgaben übertragen (Art. 8 FWG). In § 100^{bis} des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ist festgehalten, dass der Kanton Erstellungs- und Markierungs- sowie Unterhaltsarbeiten gegen angemessene Entschädigung durch private Organisationen ausführen lassen kann.

Seit mehreren Jahren werden diese Arbeiten inklusive der Führung einer Geschäftsstelle, um administrative und koordinative Arbeiten zu erledigen, durch den Verein Solothurner Wanderwege ausgeführt und mittels Leistungsvereinbarung geregelt (vgl. Beschluss des Regierungsrates RRB Nr. 2024/212 vom 20. Februar 2024). Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Raumplanung und dem Verein Solothurner Wanderwege soll die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht auch für das Jahr 2025 sichergestellt werden.

Durch die Kürzungen des Kantonsrates im Voranschlag 2024 des Amts für Raumplanung konnten für das Jahr 2024 dem Verein Solothurner Wanderwege anstelle der ursprünglich eingeplanten Fr. 200'000.00 nur Fr. 160'000.00 zugesichert werden. Diese Kürzung um Fr. 40'000.00 hatte zur Folge, dass der Verein einerseits seine Leistungen nicht im gewohnten Umfang erbringen konnte und damit letztlich auch die sich aus dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege ergebenden Aufgaben nicht vollumfänglich wahrgenommen werden konnten. Andererseits konnten die sich aus dem Leistungsauftrag ergebenden Aufwände mit dem Beitrag von Fr. 160'000.00 nicht vollumfänglich abgedeckt werden. Es ist daher gerechtfertigt, den Leistungsauftrag für das Jahr 2024 rückwirkend um Fr. 20'000.00 auf insgesamt Fr. 180'000.00 zu erhöhen.

2. Erwägungen

Der Kanton Solothurn entschädigt den Verein Solothurner Wanderwege mit einem Betrag von maximal Fr. 200'000.00 für das Jahr 2025 für Markierungs- und Unterhaltsarbeiten sowie das Führen einer Geschäftsstelle. Der Verein hat kein Anrecht auf das Ausschöpfen dieses Betrags, nur die effektiven Leistungen werden verrechnet.

Der Kanton Solothurn entschädigt den Verein Solothurner Wanderwege rückwirkend mit einem Betrag von zusätzlich maximal Fr. 20'000.00 für das Jahr 2024 für Markierungs- und Unterhaltsarbeiten sowie das Führen einer Geschäftsstelle. Der Verein hat kein Anrecht auf das Ausschöpfen des gesamten Leistungsauftrages von Fr. 180'000.00, nur die effektiven Leistungen werden verrechnet.

Die Kosten sind im Globalbudget Raumplanung 2023 bis 2025 eingestellt und richten sich nach den mit dem Voranschlag 2025 durch den Kantonsrat gesprochenen Mitteln.

3. Beschluss

- 3.1 Der Chef des Amtes für Raumplanung wird ermächtigt die Leistungsvereinbarung 2025 im Namen des Kantons zu unterzeichnen.
- 3.2 Der Leistungsauftrag für das Jahr 2024 wird rückwirkend um Fr. 20'000.00 auf insgesamt Fr. 180'000.00 erhöht.
- 3.3 Die Entschädigung für die erbrachten Leistungen gehen zu Lasten des Amtes für Raumplanung, Konto Nr. KA3635000/A20406.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Raumplanung (ARP) und dem Verein Solothurner Wanderwege (SOWW) betreffend Signalisation und Unterhalt der Wanderwege sowie der Führung einer Geschäftsstelle für das Jahr 2025

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung